

§. 81.

B. Personen, welche mit den von ihnen bearbeiteten Gegenständen Gewerbe und offenen Handel treiben, haben die Accise von den Materialien, welche sie zu Bearbeitung der Gegenstände ihres Gewerbes brauchen, auch wenn sie solche auf eigenem Grund und Boden erbaud oder gewonnen haben, zu entrichten, dahingegen das Fabrikat selbst accisefrei bleibt; hierbei finden die gleichen Vorschriften, wie bei den Händlern, Statt.

B. Von Gewerbe treibenden Personen, von den Materialien ihres Gewerbes; das Fabrikat ist frei.

§. 82.

Von den auf dem Lande gefertigten leinenen, baum- und schafwollenen, auch seidenen Manufacturwaaren hat daher der Fabrikant in der Regel, und wenn in der ihm zu Anlage einer Fabrik auf dem Lande nachzusuchenden Concession nicht ein anderes bestimmt ist, Accise nicht zu entrichten; er ist jedoch schuldig, von den hierzu eingekauften Materialien (sic mögen sich entweder noch in ihrem rohen, oder einem bereits bearbeiteten Zustande befinden) die Handelsaccise zu erlegen.

Sind jedoch diese Materialien in einer accisbaren Stadt erkaufte, und daselbst, nach Ausweis der Passirzettel, mit der städtischen Accise verrecktet worden, so fällt obige Handelsaccise auf dem Lande hinweg.

§. 83.

Wenn die Materialien von einem Fabrikverleger an die in seinem Lohn stehenden Fabrikarbeiter abgeliefert werden, so haben letztere davon so wenig, als von den Fabrikanten, Handelsaccise zu erlegen, vorausgesetzt, daß solche der Fabrikverleger von jenen Materialien bereits bezahlt hat.

§. 84.

Die Befreiung der Fabrikate von der Handelsaccise findet aber nur so lange Statt, als sie von dem Fabrikanten oder Fabrikverleger selbst verkauft werden, dahingegen der Händler, welcher weiteren Handel auf dem Lande oder in einer Stadt damit treibt, davon resp. die Handels- oder Eingangsaccise entrichten muß.

§. 85.

Diesjenigen inländischen Fabrikwaaren, welche Fabrikanten und Fabrikverleger, oder Großhändler auf die Leipziger Messe senden, genießen die, in dem, wegen der Leipziger Handelsabgaben erlassenen, unterm 31sten Januar dieses Jahres erläuterten Publicaudo vom 18ten März 1820., den inländischen Fabrikanten zugestandene Begünstigung.

§. 86.

Jeder, der einen Handel oder ein sonstiges, mit einem Handel verbundenes Gewerbe auf dem Lande treiben will, hat sich dieserhalb zuvörderst bei der Accisinspeccion zu mel-

Instruction der Gewerbe-treibenden Personen.